

Informationen zu Versicherungsfragen

1 Gebäudeversicherung

Es besteht mit der ECCLESIA ein Sammelvertrag für die Gebäude-Feuer-/Leitungswasser-/Sturmversicherung. Die Gebäude sind zu gleitendem Neuwert versichert, basierend auf der taxierten Grundversicherungssumme 1914. D.h. der Wert wird jährlich durch einen entsprechenden Faktor dem aktuellen Wert angepasst. Einzelne Gemeinschaften sind direkt versichert. In der Regel ist die Versicherung über den Sammelvertrag günstiger.

Wird durch An- oder Umbau der Wert des Gebäudes verändert, muss dies mitgeteilt werden um den richtigen Versicherungsschutz zu gewährleisten. Von der Feuerversicherung wird die Ermittlung der Versicherungssumme übernommen.

Renovierungen oder Sanierungen die keine Wertsteigerung, sondern nur einen Erhalt der Bausubstanz darstellen, müssen nicht berücksichtigt werden.

Die Gebäudeleitungswasserversicherung deckt die Schäden durch Rohrbrüche bei Frisch- und Abwasserleitungen. Nicht gedeckt sind Schäden durch Grundwasser, Hochwasser und Witterungsniederschlägen und den durch sie verursachten Rückstau.

Die Gebäude Sturmversicherung schießt auch Schäden durch umgestürzte Bäume ein. Der Sturm muss aber eine Windstärke von mind. 8 gehabt haben.

2 Inventarversicherung

Es besteht mit der ECCLESIA ein Sammelvertrag für die Inventar-Feuer-/Leitungswasser-/Einbruch-Diebstahl-Versicherung. Das Inventar ist zum Neuwert bis zu den von den Gemeinschaften genannten Beträgen versichert. Das bedeutet, dass die Wiederbeschaffungspreise am heutigen Tag eingesetzt werden müssen um eine Unterversicherung zu vermeiden. Die Gemeinschaften sollten also prüfen, ob durch Erwerb neuer Einrichtungen, oder durch Erhöhung des Wertes der versicherten Gegenstände nicht eine Erhöhung der Versicherungssumme erforderlich wird.

Versichert sind alle in den Räumen befindlichen Einrichtungen und Gegenstände technischer und kaufmännischer Art.

Die Inventar- Einbruchdiebstahlversicherung deckt nur Schäden durch Einbruchdiebstahl, wobei der Einbruch klar erkennbar sein muss. Ein einfacher Diebstahl, wie Entwendung von Garderobe oder Gegenstände aus nicht verschlossenen Räumen, ist nicht versichert.

Einbruchdiebstahl, außer dem klar erkennbaren Einbruch, kann auch sein: Einbruch mittels eines falschen Schlüssels, Einbruch zur Nachtzeit, wenn die Person sich in diebischer Absicht eingeschlichen oder in dieser Absicht verborgen hatte, Einbruch mit richtigem Schlüssel falls dieser durch Diebstahl oder Raub oder durch räuberische Erpressung in die Hände der einbrechenden Person gelangt ist.

Eingeschlagene Schaukastenscheiben, egal ob der Schaukasten am Haus befestigt oder freistehend ist, fallen nicht unter die Inventarversicherung. Hierfür müsste eine gesonderte Glasversicherung abgeschlossen werden.

Schäden durch Terrorismus aus politischen, religiösen, ideologischen oder ethnischen Gründen sind ausgeschlossen.
Das Gleiche trifft auch für die Gebäudeversicherung zu.

3 Haftpflichtversicherung

Das Gemeinschaftswerk hat pauschal für 3.100 Mitarbeiter eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Versicherungssummen sind 3.000.000,- EUR pauschal für Personen- und Sachschäden. 100.000,- EUR für Vermögensschäden. Die Gesamtleistungen sind auf das 2-fache/Jahr begrenzt.

Die Betriebshaftpflichtversicherung deckt alle Schäden die durch haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter Dritten gegenüber entstehen. Das bedeutet, dass ein Verschulden des Mitarbeiters vorliegen muss, z.B. durch Aufsichtspflichtverletzung o.ä.

Eingeschlossen ist auch die Haftung für Schnee- und Glättebeseitigung auf den Grundstücken des GWBB oder der Gemeinschaften. Der Streupflicht ist aber unbedingt nachzukommen. Wird jedoch ein Mieter oder eine fremde Person mit der Schnee- und Glättebeseitigung beauftragt, geht die Haftpflicht auf diese Person über und muss dann durch deren Versicherung abgedeckt werden.

Bei der Betriebshaftpflicht wird nur der Altwert, nicht der Neuwert ersetzt.

4 Glasversicherung

Vom GWBB wurde keine Glasversicherung abgeschlossen da ganz spezifisch für jede Gemeinschaft und jedes Gebäude die Glasflächen ermittelt werden müssten die für eine Versicherung zugrunde zu legen sind. Eine Pauschalversicherung ist deshalb nicht möglich und würde keine Vorteile bringen.

Im Bedarfsfall können die Gemeinschaften über das GWBB oder auch direkt bei der ECCLESIA eine solche Versicherung abschließen.

5 Unfallversicherung

Vom GWBB wurde keine Unfallversicherung abgeschlossen. Normalerweise sind die einzelnen Personen über ihre privaten Versicherungen versichert.

Für Freizeiten oder Erholungsmaßnahmen oder ähnliche Projekte, empfiehlt sich der Abschluss einer Haftpflicht- Unfallversicherung. Diese Versicherung ist dann für eine bestimmte Teilnehmerzahl und für eine bestimmte Zeit festgelegt.

In Einzelfällen kann auch für eine bestimmte Zeit und für einen bestimmten Personenkreis für Bau- oder Renovierungsarbeiten eine Bauhelfer- Unfallversicherung abgeschlossen werden.

Werden bestimmte Arbeiten durch Mitarbeiter einer Gemeinschaft durchgeführt die mit einem Unfallrisiko verbunden sind, kann hierfür, für eine festzulegende Zahl von Mitarbeitern und eine bestimmte Zeit, eine Haftpflicht-Unfallversicherung abgeschlossen werden.

Ein Unfallversicherungsschutz für Ehrenamtliche besteht im Rahmen der Mitgliedschaft des GWBB zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Zu den begünstigten Personen gehören: haupt- oder ehrenamtliche, unentgeltlich oder ehrenamtlich tätige Personen für den Fall, dass der Unfall nicht als Arbeits- bzw. Dienstunfall nach dem SGB anerkannt wird. Außerdem gehören dazu Konfirmanden, Teilnehmer der Christenlehre oder ähnlichen Veranstaltungen während des Unterrichts und sonstigen Veranstaltungen, sowie Mitglieder von Chören und sonstigen kirchenmusikalischen Vereinen oder Gruppen. Für Besucher bei den Veranstaltungen, Kinderspielkreisen, Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, und Altenkreise und für Gottesdienstteilnehmer, besteht kein Versicherungsschutz.

6 Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung

Eine Sammelversicherung hierfür wurde vom GWBB nicht abgeschlossen. Infrage kommen nur Gemeinschaften mit eigenen Grundstücken und wenn Öltankanlagen vorhanden sind. Die Versicherung ist kein Muss, wird nur empfohlen. Es kann auf Wunsch für jede Gemeinschaft eine Versicherung abgeschlossen werden. Bisher hat nur die Gemeinschaft Hermsdorf eine solche Versicherung.

7 Betriebs-Rechtsschutzversicherung

Eine solche Versicherung wurde vom GWBB nicht abgeschlossen. Aufgrund der Tätigkeiten des GWBB und der Gemeinschaften ist das Risiko, dass eine solche Versicherung benötigt wird, gering. Die LKG Cottbus hat eine solche Versicherung direkt abgeschlossen.

8 Dienstreise-Fahrzeugversicherung

Vom GWBB wurde hierfür keine Versicherung abgeschlossen. Wir sind aber über die EKBO mitversichert. Siehe Sonder-Information.

Eine zusätzliche Insassenversicherung für den Fall, dass Teilnehmer bei Veranstaltungen im Fahrzeug mitgenommen werden, ist nicht erforderlich, da diese durch die Haftpflichtversicherung des Halters im Schadenfall mitversichert sind.

9 Elektronikversicherung

Grundsätzlich sind Musik- und Verstärkeranlagen in den Gemeinschaften im Rahmen der Inventarversicherung versichert wenn sie dort wertmäßig erfasst worden sind. Bei dem Einsatz von gemieteten Geräten, speziell außerhalb der eigenen Räume kann dies zu Problemen führen.

Zur weitergehenden Deckung des Versicherungsschutzes kann eine zusätzliche Elektronik-Versicherung für die Veranstaltungstechnik abgeschlossen werden. Der Versicherungsschutz umfasst dabei Schäden durch:

Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Feuchtigkeit, Überspannung, Kurzschluss, Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus, Brand, Explosion, Implosion, höhere Gewalt, Materialfehler um nur die Wichtigsten Punkte aufzuzählen.

Im Fall des Abschlusses eines solchen Vertrags müssen die einzelnen Geräte detailliert mit ihren Preisen aufgelistet werden. Grundsätzlich wird der Neuwert der versicherten Anlage entschädigt.

Bei einem angenommenen Versicherungswert von 5.000,- EUR würde die Jahresprämie inklusive Versicherungssteuer 238,- EUR betragen. Dabei gilt ein Selbstbehalt von EUR 250,-, bei Diebstahl 25 %, mindestens 250,- EUR.

10 Umweltschadenversicherung

Am 14.November 2007 ist das neue Umweltschadengesetz in Kraft getreten. Die neuen Risiken sind nicht über die Betriebs- oder

Umwelthaftpflichtversicherung bzw. die Feuerversicherung versichert. Da die Rahmenbedingungen für den zusätzlichen Versicherungsschutz noch nicht feststehen, wurde von der ECCLESIA eine "Grunddeckung" in Form einer vorläufigen Deckung innerhalb der Betriebshaftpflichtversicherung sichergestellt. Im Schadenfall wird eine Selbstbeteiligung zum Tragen kommen, die jetzt aber noch nicht definiert werden kann.

Das Prinzip der Umwelthaftungsrichtlinie ist es, dass ein Betreiber, der durch seine Tätigkeit einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat, dafür verantwortlich ist.

Beim Umweltschadensgesetz geht es um Schäden an der Natur selbst. Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind Gewässer, Böden und die biologische Vielfalt, also bestimmte Pflanzen und Tierarten, sowie deren Lebensräume. Grundlage der Haftung im Schadenfall ist der öffentlich-rechtliche Anspruch.

Die Haftung trifft den Verantwortlichen. Als solcher gilt jede natürliche oder juristische Person, die eine berufliche Tätigkeit ausübt und dadurch unmittelbar einen Schaden verursacht. Betroffen sind auch die Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, der Kirchen und jeder Gewerbebetrieb. Für den Nachweis der Verursachung und der Erheblichkeit gilt der Amtsermittlungsgrundsatz. Die Behörde muss also tätig werden.

Zum versicherten Personenkreis im Rahmen der Umweltversicherung zählen nicht nur der Versicherte selbst, sondern auch seine Repräsentanten und übrige Betriebsangehörige.

Wichtig! Vom GWBB muss geprüft werden in welchen Bereichen, bzw. bei welchen Gemeinschaften Tätigkeiten anfallen die einen Schaden im Sinne des neuen Gesetzes verursachen könnten. Daraufhin muss entschieden werden, ob die Umweltschadenversicherung für das GWBB erforderlich ist.

11 Allgemeines

Die Bezahlung der Prämien für die Sammelverträge, Gebäude- und Inventarversicherung erfolgt durch das GWBB an die ECCLESIA. Vom GWBB erfolgt die entsprechende Berechnung an die Gemeinschaften. Die Bezahlung der Prämie für die Betriebshaftpflichtversicherung erfolgt vom GWBB an die ECCLESIA. Eine Berechnung an die Gemeinschaften erfolgt nicht.

Zusatzversicherungen können über das GWBB oder auch direkt von der Gemeinschaft bei der ECCLESIA abgeschlossen werden. Die Prämienrechnung erfolgt dann entsprechend.

Schadenfälle bitte umgehend beim Beauftragten des GWBB melden damit sie bei der ECCLESIA angemeldet werden können. z. Zt. Reinhard Thümmich

Bitte Veränderungen bei den Gemeinschaften, z.B. Adressen, Hausnummern, Zuständigkeiten mitteilen damit die Versicherungsunterlagen korrigiert werden können.

Berlin, den 18. Januar 2008,

Reinhard Thümmich
Eschenallee 13a
14050 Berlin
Tel: 030/304 22 52